

„Zu Ihrer Orientierung will ich Sie davon unterrichten, daß ich einen Führer der Sicherheitspolizei in Paris wegen ähnlicher Dinge habe erschießen lassen. Um im Elsaß eine feste Führung zu haben, bestimme ich den bewährten und als krisenfest erwiesenen SS-Obersturmbannführer Suhr als SS- und Polizeiführer für das Elsaß. Selbstverständlich untersteht er Ihnen. (. . .)<sup>15</sup>“

### *Was wurde aus dem SD-Abschnitt?*

Wenn feindliche Panzer vors gerade renovierte Haus rollen, kann eine Flucht das kleinere Übel sein. Aber der Abschnitt war so umfangreich, daß man nicht geschlossen auf der anderen Rheinseite unterkommen konnte. Denn man hatte nicht nur die fünf Etagen des Hauses Ruprechtsauer Allee 69 mit zwei 4- und acht 5-Zimmerwohnungen seit 1942 genutzt, sondern auch noch nebenan und in der Umgebung Wohnungen gemietet<sup>16</sup>. Man verteilte sich also um: die Verwaltung des SD-Abschnitts ging nach Tuttlingen und verschickte nun aus der Königstraße 2 noch Mietverträge an die Außenstellen. Der Leiter des Abschnittes, Befehlshaber Sipo/SD, Dr. Isselhorst, begab sich nach Hornberg und nahm dort die Katastrophenmeldungen aus dem Elsaß in den ersten Dezembertagen entgegen<sup>17</sup>. Und die Gruppe „Berichte aus den Lebensgebieten“, vermutlich der größte Teil des SD-Abschnitts, zog nach Oppenau – und sollte mit zwei Klassenzimmern in der Schule auskommen. Das tat sie aber nicht und beschlagnahmte kurzerhand das Hotel „Wasserfall“ in Lierbach.

Wie es weiter ging, erfahren wir aus einem geharnischten Protestbrief aus Berlin. Denn auch die SS kann nicht einfach ein Gebäude am Fuß des Wasserfalls zu Allerheiligen besetzen, das dem Reichsbund der Deutschen Beamten bisher als Erholungsheim diente<sup>18</sup>. So schreibt also der Verwaltungsleiter des RDB am 4. Dezember 1944 an den SS-Sturmbannführer Erich Moewes, „z.Zt. Lierbach Post Oppenau/Baden, ‚Haus Wasserfall‘“. Man habe durch den Heimleiter des Erholungsheimes „Haus Wasserfall“ erfahren, daß es durch Pg. Moewes beschlagnahmt worden sei – am Tage, eine Stunde, nachdem die letzten Berliner das Haus verlassen hatten.

„Die ‚Erholungsheim‘-Betriebs- und Verwaltungsges.mbH hat ihren Heimleiter gebeten, die Beschlagnahmeverfügung einzusenden, dabei aber bemerken müssen, daß eine Beschlagnahme innerhalb der Parteidienststellen, die dem Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP, unterstehen, nicht zulässig ist.“ Bei Raumbedarf möge ein Antrag eingereicht werden.

Noch immer gelten – neben Willkür vor Gericht und Massenmorden im Osten und in Lagern – die Regeln des Zivilrechts, allerdings im Kriege erheblich durch das Luftschutzgesetz eingeschränkt.